



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr.
30.11.2011

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

von Ulrike Sparr und Michael Werner-Boelz (GAL-Fraktion)

Beratungsfolge	am	TOP

Flaggenhissung am Bezirksamt Hamburg-Nord Kleine Anfrage 95/2011

Sachverhalt/Fragen

Vor einigen Jahren beschloss die Bezirksversammlung auf Antrag der GAL-Fraktion, dass jährlich zum Christopher Street Day (CSD), wenn in Hamburg Zehntausende für die Gleichberechtigung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Intersexuellen demonstrieren, die Regenbogenflagge vor dem Bezirksamtsgebäude in der Kümmellstraße gehisst werden soll.

Am 20.10.2011 beschloss die Bezirksversammlung Hamburg-Nord auf Antrag der GAL einstimmig, dass zukünftig in jedem Jahr am Internationalen Aktionstag gegen Gewalt an Frauen, dem 25. November, die dazugehörige Flagge gehisst werden solle.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wann genau erfolgte der Beschluss, zum CSD zu beflaggen? (Bitte Drucksache beifügen)
2. Wurde ab dem Datum dieses Beschlusses in jedem Jahr die Regenbogenflagge gehisst?
Wenn ja: In welchem Zeitraum (bitte für jedes Jahr benennen)?
Wenn nein: Warum nicht (bitte für jedes Jahr begründen)?
3. Wurde die Aktionsflagge gegen Gewalt an Frauen zum 25.11.2011 gehisst?
4. Gibt es eine allgemeine Regelung, wie bei Beflaggungen hinsichtlich Hängzeitpunkt, Hängdauer und Abhängzeitpunkt verfahren wird?
Wenn ja, bitte diese Regelung und eventuelle weitere Vorgaben komplett wiedergeben.
5. Wenn eine Beflaggung über mehrere Tage am Stück erfolgt, werden die Flaggen dann allabendlich eingeholt und morgens wieder gehisst?
Wenn ja: Warum wird dieses Verfahren gewählt?

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

2004 wurde der Beschluss von der Bezirksversammlungen Hamburg-Nord gefasst (siehe Anlage 1).

Zu Frage 2:

Ab 2004 wurde die Regenbogenflagge gehisst.

Zu Frage 3:

Ja.

Zu Frage 4:

Flaggen werden grundsätzlich bei Tageslicht gehisst und bei Einbruch der Dunkelheit eingeholt. Anordnung über Wappen, Flaggen und Siegel siehe Anlage 2.

Zu Frage 5:

Das tägliche Einholen und Hissen der Flaggen und Fahnen entspricht den üblichen Gepflogenheiten des Bundes und der Länder, die sich gemäß Beflaggungserlass auf ein gleichmäßiges Vorgehen verständigt haben.

Wolfgang Kopitzsch

Anlage/n:

Anlage 1: Beschluss 2004

Anlage 2: Anordnung über Wappen, Flaggen und Siegel